Redakteur:
Dr. Neumann.
Verleger:
Julius Köhler.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal: Sonntags, Dienstags und Donnerstags, in Görlitz vierteljährlich 10 Sgr.; durch alle Königl. Postämter 12 Sgr. 6 Pf. Inserate die durchgehende Zeile 1 Sgr.
Expedition: Petersgasse Nro. 320.



Görlitzer Anzeiger.

№. 10. Dienstag, den 22. Januar 1850.

Politische Nachrichten.

Deutschland.

Berlin, 20. Jan. Bei dem heute durch Sr. Maj. den König abgehaltenen Ordensfeste sind an nachstehende Lausitzer verliehen worden: der rothe Adler-Orden 4. Klasse, dem Kreisgerichtsdirektor Calow in Sorau, Kaufmann Ferdinand Schmidt in Görlitz, Landrath v. Schönfeld in Kottbus; das allgemeine Ehrenzeichen: dem Dorfrichter Götte in Soruo bei Dobrilugk, Kr. Luckau, dem Dorfrichter Lehmann in Gießmannsdorf bei Luckau, dem Schulze Philipp in Alt-Döbern, Kr. Kalau.

Berlin, 16. Jan. Dem Gesetzentwurfe wegen Einverleibung der hohenzollernschen Fürstenthümer in das Gebiet der preußischen Monarchie ist seiten des Staatsministeriums eine Denkschrift beigegeben worden, die den Zweck hat, die Uebernahme der Regierung jener Länder zu rechtfertigen und den Abtretungsvertrag zu erläutern. Der Vertrag selbst, preußischerseits durch den wirklichen Geh. Oberregierungsrath v. Raumer, den Geh. Legationsrath v. Bülow und den Geh. Finanzrath Stünzner, seitens der Fürsten durch den hechingenschen Geh. Hof- und Finanzrath Baron v. Billing unterm 7. Dec. v. J. abgeschlossen, besteht aus 17 Artikeln, deren wesentlichste Stipulationen in Fixirung einer Jahresrente von 10,000 Thlr. für den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von 25,000 Thlr. für den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, sowie in der Uebernahme aller Verbindlichkeiten, welche die Fürsten gegen ihre „Hof-, Civil- und Militärdienerschaft" an Gehalten, Pensionen und jährlichen Gratialien nach Maßgabe dreier dem Vertrage annektirter Etats bestehen. Die Jahresrenten, welche auf die allgemeine preußische Staatskasse ebenso wie die Gehalte, Pensionen rc. übernommen sind, vererben sich rücksichtlich der Fürsten von Hechingen nur zur Hälfte auf dessen eventuellen successionsfähigen Erben, rücksichtlich des Fürsten von Sigmaringen hingegen ganz auf den jedesmaligen Chef des fürstlichen Hauses. Ueberdies ist im Art. 12 stipulirt: „Die beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser behalten, der Abtretung ihrer Fürstenthümer ungeachtet, innerhalb des preußischen Staates ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge; auch soll ihnen und insbesondere ihren jedesmaligen hohen Chefs, im Falle ihrer etwaigen Niederlassung im preuß. Staate eine ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum kgl. preußischen Hause entsprechende bevorzugte Stellung vor allen anderen nicht zum königl. Hause gehörigen Unterthanen Sr. k. Majestät gewährt werden." In Art. 15. wird das eventuelle Erbrecht des fürstlichen Hauses im Falle des Erlöschens des Mannstammes des k. preußischen Hauses, — Ansprüche, die sich auf Erbverträge von 1695 und 1707 stützen — ausdrücklich gewahrt. — Die mit übernommenen Landesschulden betragen in Sigmaringen 274,000 Gulden, in Hechingen 175,400 Gulden. (C. B.)

Berlin, 19. Januar. In der 101. Sitzung der 1. Kammer vom heutigen Tage, wurde zunächst ein Bericht der Petitions-Kommission über 14 Petitionen entgegengenommen und darüber größtentheils zur Tagesordnung übergegangen. Schließlich nahm die Kammer die Verordnung vom 9. Februar 1849 betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung an.

Magdeburg, 19. Jan. Der hiesige Gewerberath hat seine Thätigkeit durch eine merkwürdige Beschlußnahme begonnen. Ein Buchbinder, Vorsteher der hiesigen Handwerker-Abtheilung, hatte bei demselben eine Petition eingereicht, bei der königl. Regierung zu beantragen, daß den hiesigen Buchhändlern der Verkauf aller gebundenen Bücher streng untersagt werde, und zwar, weil durch diesen Verkauf die hiesigen Buchbinder an Arbeit und Verdienst verlören. Bereits hatte unser Magistrat der von dem Gewerberathe befürworteten Buchbinder-Petition die Genehmigung ertheilt, und sie lag zu gleichem Zwecke der Stadtverordneten-Versammlung vor, worauf unbezweifelt die Regierung ihre Bestätigung nicht zurück-

gehalten hätte, als unsere Buchhändler Nachricht von der Sache erhielten und gegen dieses widersinnige Ansinnen der Buchbinder Protest erhoben. Das Verlangen der Buchbinder ist kaum so widersinnig und unbesonnen, wie das Verfahren der Väter unserer Stadt unbegreiflich, die einem solchen Ansinnen nachgeben konnten. (Köln. Ztg.)

Königsberg, 16. Jan. Da die hiesige Bürgerwehr am 11. d. Mts. ihre Waffen nicht abgeliefert hat, ist vom Ober-Präsidium am 15. Jan. eine Strafandrohung an den Magistrat ergangen, in welchem derselbe aufgefordert wird, binnen 8 Tagen die Waffenabgabe zu veranlassen.

Trier, 16. Jan. Die Sitzungen über den Grün und Genossen dauern noch immer fort und wurden hauptsächlich mit Vernehmung der zahlreichen Zeugen die ersten Tage verbracht. Am 19. glaubt man das Urtheil erwarten zu dürfen.

Sachsen. Die Frequenz und Einnahme im Monat December 1849 auf der sächsisch-schlesischen Eisenbahn betrug: für 28,009 Personen 13,113 Thlr. 20 Ngr. 4 Pf., für 123,024,05 Ctr. Güter incl. Post und Salzfracht: 18,315 Thlr. 9 Ngr. 8 Pf., zusammen 31,429 Thlr. 2 Pf. Ueberhaupt betrug die Einnahme vom 1. Januar bis 31. December 1849: 375,676 Thlr. 23 Ngr., während sie in derselben Zeit des Jahres 1848 nur 316,553 Thlr. 8 Ngr. betrug.

Baiern. Obgleich die Juden-Emancipation in den Kammern gesetzlich angenommen ist, dürfte sie schwerlich in Baiern praktisch werden, weil die Bemühungen der katholischen Propaganda eine große Menge Adressen hervorgerufen haben gegen das Inslebentreten dieses Gesetzes.

Hannover. Hier ist folgendes erlassen worden: Die allgemeine Ständeversammlung hat bei der königlichen Regierung beantragt: in denjenigen seit dem März des Jahres 1848 vorgekommenen Straffällen, wo die Gesetzesübertretung ihrem letzten Grunde nach auf die in der Zeit herrschend gewesene Aufregung sich zurückführen läßt und die Persönlichkeit des Schuldigen, sowie die Umstände des einzelnen Falles eine mildere Beurtheilung gestatten, thunlichst Gnade walten zu lassen.

Wir sind nun zwar nicht gemeint, dem Ausspruche der Gerichte vorzugreifen und eine Begnadigung eintreten zu lassen, so lange nicht durch Richterspruch die Schuld und der Grad des Verschuldens feststeht. Sobald dieses aber der Fall ist, werden wir, sei es in Veranlassung eingebrachter Begnadigungsgesuche, sei es auf Antrag der erkennenden Strafgerichte nach Prüfung des einzelnen Falles, gern bereit sein, thunlichst Gnade walten zu lassen.

Wir veranlassen daher die königl. Justizkanzlei zu .... in allen Fällen, welche nach Ansicht derselben unter die von der allgemeinen Ständeversammlung hervorgehobene Kategorie fallen und daneben auch im Uebrigen zu einer Begnadigung geeignet erscheinen möchten, sofort, nachdem das abgegebene Straferkenntniß rechtskräftig geworden, unter Beifügung der etwa ausgearbeiteten Vorträge oder sonst unter Darlegung des betreffenden Sachverhalts und der Persönlichkeit des Verurtheilten, an Uns Bericht zu erstatten.

Hannover, 9. Januar 1850.

Königl. Hannover'sches Justizministerium.

(Ztg. f. Nd.)

Oesterreich.

In den prager Militairspitalen und in den Festungen Josephstadt und Theresienstadt herrscht jetzt der Typhus mit solcher Heftigkeit, wie kaum 1806. Von den jungen Doktoren, die meist aus Begeisterung der Humanität in die Spitäler als Aushilfsärzte eintraten, hört man beinahe täglich einen Todesfall. Blos hier in Prag sind schon 15 Aerzte ein Opfer dieser Seuche geworden. Das typhöse Fieber grassirt besonders unter den italienischen und ungarischen Regimentern, die Honveds, die Lombarden und Venetianer, die weggeschleppt aus ihrer Heimath, von ihren Offizieren geprügelt, die ganze Trauer über das Schicksal ihres Vaterlandes in der Seele tragen, fallen in zahlloser Menge. Kaum, daß sich manche von den elenden, verkümmerten Gestalten durch die Straßen schleppen können; oft sieht man sie hinfallen, unvermögend wieder aufzustehen und sie werden von der Gasse hinweg in's Spital geschafft. Jeder Arzt hat über 200 Typhuskranke zu besorgen. — In Friedland und Umgegend ist auch Einquartierung angesagt bis hart an die preußische Grenze.

Türkei.

Trotz allen den scheinbaren Einigungen scheint es, als ob zum Frühjahre der Kampf mit Rußland ausbrechen werde und auch die türkischen Rüstungen gehen fort. Die franz. Flotte hat die Dardanellen verlassen. Die Russen haben gegen 150,000 Mann an der Grenze der Donaufürstenthümer — denn um diese handelt es sich zunächst — angehäuft und große Getreidemagazine werden überall errichtet. Die englische Flotte scheint die Dardanellen nicht verlassen zu sollen, ehe eine endgültige Lösung der Frage wegen Räumung der Moldau Seitens Rußlands erfolgt sein wird.

Rußland.

Kalisch, 6. Jan. Die Citadelle von Warschau ist ein Meisterstück des Ingenieur-Generals Dehn, von welchem gesagt wird, daß nur ihm und dem lieben Gott bekannt sei, was die neu erbaute Citadelle gekostet habe. Der erwähnte General, welcher ein geborener Kurländer ist, hat sich seitdem den Namen Dehnow erworben und steht bei den Russen in hohem Ansehen, obgleich derselbe unter den Generalen der Armee viele Neider hat. Auch die Wiederherstellung der Festung Modlin an

der Weichsel ist nach dem Plane Dehn's vor sich gegangen, und diese Festung heißt jetzt Novo Georgiewsk. Daß diese Festung weitläufig gebaut sein muß, geht aus dem Umstande hervor, daß gegenwärtig fünf Regimenter dort in Garnison bleiben.

(Köln. Ztg.)

Großbritannien.

Cobden, der berühmte Agitator für den Freihandel hat folgenden Brief an den Sekretär des Ausschusses des Friedens-Kongresses gerichtet:

Eine neue Beschimpfung soll dem moralischen Gefühl der civilisirten Welt angethan werden. Wie man sagt, soll eine russische Anleihe in der City von London erhoben werden. Die Kosaken-Horden haben ihre Mission in Ungarn erfüllt. Die verwüsteten Felder, die rauchenden Dörfer, die vom Blute der edelsten Patrioten triefenden Schaffotte legen ein Zeugniß davon ab, und jetzt schreien die wilden Werkzeuge all dieser Verödung und Schlächterei nach ihrem Lohne. Engländer, ja sogar die Kapitalisten von London, sollen, wie es scheint, das Blutgeld hergeben. Wenn es denn sein soll, so möge wenigstens zur Ehrenrettung unseres Zeitalters und des Charakters unseres christlichen Landes ein entrüsteter Protest erschallen, welcher einen so ruchlosen und schändlichen Handel verdammt. Der Ausschuß des Friedens-Kongresses, mit der Ausführung der in Paris angenommenen, diese Anleihen verdammenden Beschlusses betraut, wird, wie ich hoffe, eine öffentliche Versammlung in der City zusammenberufen, welcher ich mit der größten Freude beiwohnen werde. Möge dies sobald wie möglich geschehen, spätestens Freitag oder Sonnabend.

London, 14. Jan. 1850. Rich. Cobden.

Als Grund dieses Anleihens zu $4\frac{1}{2}$% von $5\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Sterl. wird angeblich die Vollendung der Petersburg-Moskauer Eisenbahn genannt, vermuthlich dürften aber hier hinter die russischen Absichten auf die Türkei stecken.

Lausitzisches.

Sorau. (Eisenbahnunglück). Am 19. d. M. traf der Personenzug, welcher Nachmittags von Berlin nach Breslau gegen $2\frac{1}{2}$ Uhr zwischen Sorau und Hansdorf den 20 Fuß hohen Kunzendorfer Damm passirte, das Unglück, daß die Maschine aus dem Geleise gerieth, den hohen Damm hinunterfuhr und den Tender hinabschleuderte. Die Kette, welche die übrigen Wagen mit der Maschine verbindet, riß zum Glück, daher die Wagen im Geleise blieben. Der Maschinist, Namens Geißler, war sofort, als er die Abweichung bemerkte, herabgesprungen, jedoch auf die Bahnstränge, wo er durch die Wagen, welche nach dem Riß der Kette noch fortrollten, fürchterlich in viele Stücke zerrissen und zerquetscht, todt aufgehoben wurde. Der Feuermann lag todt unter dem zertrümmerten Tender, wahrscheinlich erstickt. Der Schaffner war auch herabgesprungen, ohne sich zu verletzen. Anderes Unglück kam nicht vor. Die Maschine steht auf ihren Rädern unten am Fuße des Dammes, unbeschädigt! Wahrscheinlich ist zu rasches Fahren Ursache des Unglücks.

Einheimisches.

Görlitz, 18. Jan. (Sitzung vor dem Richter über Vergehen). Richter: Haberstrom. Polizeianwalt: Hertrumpf. Protokollführer: Referendar v. Tzschoppe.

1) Der Messerschmidt Mildner, Krischelgasse 53. hierselbst, ist denunzirt, ohne das Meisterrecht erlangt und in das Mittel aufgenommen zu sein, als Messerschmidt handthiert, auch überdies einen Gesellen gehalten zu haben. Er selbst behauptet, nur auf Vorrath gearbeitet zu haben, bis er Meister geworden wäre, auch will er neuerdings die Prüfung bestanden haben. Die Zeugen: Meister Heinrich und Kloß bezeugen, daß sie von einigen Anderen gehört, Mildner habe wirklich vor seiner Prüfung Messer verkauft. Da mehreres dunkel bleibt und die Zeugenaussage nicht auf eigener Anschauung beruhte, überdies die wichtige Frage, ob Mildner wirklich die Prüfung bestanden, und in die Innung aufgenommen sei, unklar blieb, so beschloß der Richter 1) daß der Siebmacher Blesing, dem angeblich ein Messer angeboten sein soll, wegen des Anerbietens von Messerschmidtwaaren im November pr., zu vernehmen, und 2) der Magistrat behufs der Erklärung anzugehen sei a) ob und wann der Denunciat die Prüfung abgelegt und in die Messerschmidtinnung aufgenommen sei und b) wie, wenn dies erst nach dem 16. Nov. pr. geschehen, dem Denunciat der Gesellen-Meldeschein von diesem Tage habe ausgestellt werden können.

2) Der Häusler Knobloch aus Kunnersdorf, 63 J. alt, war angeklagt, ohne Auftrag eines Maurermeisters und ohne zur Uebernahme von Flickarbeit vorschriftsmäßig ermächtigt zu sein, dem Gärtner Schäfer zu Siebenhufen No. 5. eine Reparatur in seinem Hause gemacht zu haben. Da er die Thatsache nicht läugnen konnte, wurde er nach § 2 der Amtsblatt-Verordnung vom 30. Jan. 1840 (S. 39) und nach § 178 der Verordnung vom 3. Jan. pr. der Maurerpfuscherei für schuldig geachtet, und zu 8 T. Gefängniß und Tragung der Kosten verurtheilt.

3) Der Tagearbeiter Aug. Altmann aus Neuhaus, c. 20 J. alt, war angeklagt, während er vom Bauer Tr. Conrad zu Neuhaus beschäftigt ward, eines Sonntags der Dienstmagd Elisabeth Knobloch bei demselben Conrad, einen silbernen Ring im Werth von 10 Sgr. entwendet zu haben. Der Angeklagte, ein scheinbar biederer junger Mann, behauptete, den Ring in der Stube beim Kamin ge-

funden zu haben; er hätte ihn in Heiligensee auf der Kirmes dem Einwohner Michel Kölig aus Heiligensee um 2 Gr. verkauft, aber da er Tags darauf durch den Dienstknecht Herold gehört, daß jener Ring Eigenthum der Magd sei, bereitwillig den Ring wieder ausgelöst und der Magd zurückgegeben. Da sich inzwischen ermittelte, daß Altmann auch in Kost bei seinem Brodherrn gestanden und bei ihm gewohnt habe, kam das Vergehen in die Kategorie des Hausdiebstahls und da sein Hausherr keinen Antrag auf Bestrafung gestellt hatte, wurde er nach § 1139 Th. II. A.L.R. und § 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 des Hausdiebstahls für nicht schuldig erachtet und von Strafe und Kosten entbunden.

4) Der Knecht J. K. Beyer aus Bellwitz gebürtig, jetzt in Wiesa einheimisch, zunächst in Diensten beim Bauer Hamann in Heidersdorf, hat am 16. Okt. dem Gutspächter August in Nieder-Moys bei Gelegenheit von Fuhren in die Stadt 6 Bund Roggenstroh und 22 Bund Haferstroh entwendet, und theils an den Gastwirth Weinbrig, theils an den Seilermeister Reiß verkauft, aber dem p. August das Geld nicht ausgezahlt. Da er die Thatsachen nicht läugnete, wurde er des kleinen gemeinen Diebstahls für schuldig erkannt und demnächst zu 10 Tagen Gefängniß, Kokardenverlust und in die Kosten verurtheilt. Schluß ¾12 Uhr.

Görlitz, den 16. Januar. (Sitzung für Strafsachen). Kreisgerichtsrath Paul (als Vorsitzender); Kreisgerichtsrath zur Hellen u. Kreisrichter Zehrfeld. Staatsanwalt Hoffmann.

1) Der Restgutsbesitzer Joh. Gottl. Mühle in Königshain, 50 J. alt, ev., war wegen vorsätzlicher Körperverletzung des Gedingegärtners Lätsch daselbst angeklagt. Am 9. Oktbr. v. J. Abends 7 Uhr hatte Lätsch im trunkenem Zustande einige Runkelrüben aus dem Garten des Mühle entwendet, wurde jedoch dabei von Mühlen ertappt und nach der Aussage des Lätsch von Mühle mit den Rüben so um den Kopf geschlagen, daß er bewußtlos zusammensank. In Folge der Schläge, deren sichtliche Spuren vom Chirurgus Richter in Königshain, und vom hiesigen Kreis-Physikus Dr. Massalien beglaubigt worden, sowie in Folge des Trunkes, dem Lätsch sehr ergeben ist, hatte Lätsch längere Zeit schwer krank darniedergelegen. Das Zeugenverhör bestätigte, daß Mühle den Lätsch tüchtig gerieben, d. h. geschlagen habe. Der Staatsanwalt beantragte mit Rücksicht auf die Nebenumstände, den Mühle wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit 14 Tagen Gefängniß zu bestrafen, dagegen ihn der schweren Körperverletzung für nicht schuldig zu erklären. Der Gerichtshof verurtheilte den Mühle wegen vorsätzlicher Körperverletzung nach § 1796 des Strafrechts und nach § 2 der Verordnung vom 18. Decbr. 1848 zu Fünf Thaler Geldbuße event. 8 Tage Gefängniß, sowie in die Kosten.

2) Der Inwohner Joh. Gottl. Rothe aus Ober-Neundorf, 27 Jahr alt, ev., bereits dreimal wegen Diebstahls bestraft, war der wörtlichen Beleidigung gegen den Ortsrichter Günzel daselbst angeklagt. Am 14. Octbr. v. J. hatte der Richter Günzel die Korrigenden des Ortes vorgeladen, um ihnen die Verordnung wegen der Korrigenden von Neuem einzuschärfen. Rothe erschien zwar, beschwerte sich jedoch in harten Worten darüber, daß nicht alle Orts-Korrigenden vorgeladen seien und rief lärmend: ein Donnerwetter müsse dreinschlagen ꝛc. Nach der heutigen Aussage des Günzel ergab sich, daß die fehlenden Korrigenden erst vor Kurzem heimgekehrt, die Verordnungen bei Letzteren darum noch im frischem Andenken sein müßten. Rothe gestand Alles ein, und der Staatsanwalt beantragte wegen Geringschätzung des Ortsrichters, 14 Tage Gefängniß; der Gerichtshof erkannte den Rothe der wörtlichen Beleidigung für schuldig und verurtheilte ihn nach § 545 des Strafrechts und nach § 23 der Verordnung vom 30. Juni 1849 zu 8 Tagen Gefängniß und in die Kosten.

3) Ueber den Fleischer Friedr. Handschuh in Gruna, der wegen Beleidigung des Ortsgerichts angeklagt war, mußte, da außer ihm Niemand erschienen war, ein neuer Termin anberaumt werden.

4) Desgleichen in Betreff des Dienstknechtes Möbius, geb. aus Leschwitz, zur Zeit in Großkrausche, der die Lade des Dienstknechts Seidel daselbst erbrochen haben soll.

5) Der Dienstknecht Karl August Höhne aus Dittmannsdorf, 21 J. alt, evang., war angeklagt der absichtlichen Selbstverstümmelung des rechten Zeigefingers, um sich dadurch für den Militärdienst untauglich zu machen. Am 29. Septbr. v. J. sollte sich Höhne, der bereits als Rekrut des 6. Infanterie-Regiments vereidet war, in Görlitz zum Abmarsch stellen, doch kurz vor seiner Abreise bat ihn, wie er selbst erzählte, seine Mutter, ihr noch etwas Holz zu spalten, wobei er jedoch, da er links hackte, sich das Nagelglied des rechten Zeigefingers querdurch abhieb. Da er keine Schmerzen verspürte, trat er mit seinen Gefährten den Marsch an, ohne irgend Jemand davon etwas zu sagen und erst später suchte er in Folge heftiger Blutungen ärztliche Hülfe. Der Staatsanwalt beantragte nach § 802 des Allgem. Landrechts und nach § 113 des Militairstrafgesetzbuches vom J. 1845, weil er absichtlich das Glied sich abgehauen habe, 6 Monate Gefängniß, Verlust der Nationalkokarde und Versetzung in die 2. Kl. des Soldatenstandes. Der Gerichtshof erklärte ihn der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für nicht schuldig und sprach ihn von Strafe und Kosten frei.

Flachsbau.

Neuerdings ist eine Erfindung im Flachsbau gemacht worden, welche unserer Ansicht nach eine Revolution in demselben hervorbringen muß. Es ist die patentirte amerikanische Erfindung der Flachsröstung, womit in diesem Augenblicke in Newport in Irland Versuche im Großen gemacht werden. Laut dem jüngsten Berichte des Komités der irischen Flachsbaugesellschaft sind diese auf das Vortheilhafteste ausgefallen. Die Arbeit ist binnen sechzig Stunden vollendet, anstatt daß sie früher 7 bis 20 Tage erforderte; diese Operation soll 10 bis 20% mehr Flachs ergeben, als nach dem alten Verfahren und kann die Erndte einer ganzen Gegend an einem Ort fabrikmäßig behandelt werden. Hier eine allgemeine Beschreibung der am Newport-Fluß bestehenden Anlagen, welche in der Nähe der Flachsmühlen errichtet sind, um das geröstete Material gleich weiter verarbeiten zu können. In dem Gebäude bestehen 4 Bottiche von zölligen Bohlen in Form eines Parallelogramms, 50 F. lang, 6 breit und 4 tief. Sie haben durchlöcherte falsche Böden. Unter diesen sind Dampfröhren angebracht, um vermittelst eines Hahns die Heizung nach Belieben zu bewirken. Der Kes-

sel, welcher den Dampf erzeugt, dient gleichzeitig zum Betriebe von zwei Trockenmaschinen. Der Flachs wird in die Bottiche in etwas schräger Richtung gepackt, ebenso wie in gewöhnliche Teiche. Dann wird ein Rahmen zur Befestigung aufgelegt und Wasser eingelassen. Dann öffnet man den Dampf und in 18 bis 20 Stunden hat die Wärme 85—90 Grad erreicht. Dann wird der Dampf abgeschlossen, die Gährung beginnt und 40 Stunden später ist die Operation beendigt. Ueber 90 Grad darf die Wärme nicht steigen, ohne der Farbe und Qualität zu schaden. Das Wasser wird abgezapft und dient als Jauche zum Düngen. Der Flachs wird aus dem Bottich genommen und in die Entwässerungsmaschine gebracht, welche aus einem runden eisernen Cylinder besteht, sich vermittelst Dampf ungemein rasch dreht und durch die Centrifugalkraft das Wasser auswirft. Jeder Bottich enthält 40 Centn. Flachsstengel, welche in wenig Stunden abgetrocknet sind. Herausgenommen trocknet man den Flachs vollständig in freier Luft und im Winter in durch Dampf geheizten Räumen auf Lattenböden. Wöchentlich werden 10 Bottiche oder 400 Ctr. Flachsstengel in diesem Etablissement geröstet, welche 40—50 Ctr. Flachsfasern liefern. Demnach kann die Anstalt in einem Jahre 2400 bis 3000 Ctr. Flachs auf den Markt bringen, welche das Produkt von 460—470 Kahlenberger Morgen sind. — Die Feuerung geschieht mit Flachsabfällen und etwas Torf. Man schätzt die Kosten des Röstens Heizung und Brechen des Flachses auf 70 bis 77 Thl. pr. 20 Ctr., oder ungefähr 71 Thl. für den Kahlenberger Morgen. Die Kosten des Brechens abgerechnet, bleiben 8 Thl. pr. 1 Kahlenberger Morgen für Röften und Trocknen. Bei dem Rösten und Trocknen sind 40 Männer und 30 Weiber beschäftigt. Die Brechmühle hat 12 Ständer, wovon jeder täglich 3½ Stein aufbringt: sie beschäftigt 12 Männer und 11 Weiber und ist kaum genügend, den Flachs der Anstalt zu verarbeiten. Der in der ganzen Anstalt verausgabte Tagelohn beträgt jährlich 10,000 Thl. Die Oekonomen liefern ihren Flachs im rohen Zustande mit dem Saamen, wie er auf dem Felde getrocknet ist, ab, und wird derselbe nach Bedürfniß abgedroschen. Es verdient bemerkt zu werden, daß der Flachs, welcher nach Cortrai's Methode getrocknet und nach dem patentirten System geröstet ist, eine viel feinere Faser giebt, als auf dem alten Wege. Ueberhaupt hat dieses fabrikmäßige Verfahren den Vortheil, daß alle Arbeit durch kunstgerechte Hände geschieht und der Flachs in großen Partien in gleicher Farbe und Qualität geliefert werden kann und der Oekonom sich blos mit dem Bau der Stängel zu befassen hat. Der Besitzer einer solchen Anstalt würde der Hauptflachshändler seines Kreises werden und im Stande sein, die einheimischen Spinnereien regelmäßig zu bedienen. (P.C.)

Publikationsblatt.

[381]

Bekanntmachung.

Wegen der Donnerstags, den 24. d. M., einfallenden Wahlen zum deutschen Volkshause, ist der Wochenmarkt auf den Tag darauf Freitag, den 25. d. M., verlegt worden.

Görlitz, 19. Januar 1850.

Der Magistrat.

[286] Auf Grund der Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, vom 26. November v. J. ist der Termin zur Wahl der Wahlmänner

auf den 24. Januar c., Vormittags um 9 Uhr,

festgesetzt worden.

Zu diesem Behuf sind in hiesiger Stadt sieben Wahlbezirke gebildet worden.

Der Umfang dieser Wahlbezirke, die Wahllokale, die Namen der Wahlkommissarien und die Zahl der in jedem Wahlbezirk und dessen einzelnen Abtheilungen zu wählenden Wahlmänner ist in dem beigefügten Verzeichniß nachgewiesen.

Wähler zum Volkshause ist jeder unbescholtene Preuße, welcher

das 25. Lebensjahr zurückgelegt, einen eigenen Hausstand hat, in der Gemeinde seit drei Jahren seinen festen Wohnsitz hat und heimathsberechtigt ist, seit einem Jahr zu den direkten Staats und Gemeindeabgaben beigetragen hat (wobei jedoch die zur Zeit gesetzlich noch befreiten Personen aus diesem Grunde von der Wahl nicht auszuschließen sind) und auf Erfordern nachweisen kann, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Konkurs- oder Fallitzustand sich befinden, oder Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten Jahre bezogen haben.

Alle hiernach zur Wahl Berechtigten werden hiernach eingeladen, in dem angesetzten Wahltermine zur bestimmten Stunde in dem bezeichneten Wahllokal ihres Wahlbezirks zu erscheinen und ihr Wahlrecht auszuüben, widrigenfalls bei ihrem Nichterscheinen die Wahlen von den Anwesenden gültig vollzogen werden würden.

Görlitz, den 12. Januar 1850.

Der Magistrat.

Nachweisung der Wahlkommissarien, Wahllokalien und der Zahl der in jeder Abtheilung der Wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner.

Wahlbezirk.	Stadtbezirk.	Wahlkommissarien.	Wahllokal.	Zahl der Wahlmänner.	Zu wählen in Abtheilung I.	II.	III.
I.	1 u. 2.	Oberbürgermeister **Jochmann**.	Schulhaus in der Oberlangengasse.	5.	2.	1.	2.
II.	3 u. 4.	Baurath **Weinhold**.	Desgl.	5.	2.	1.	2.
III.	5 u. 6.	Stadtrath **Hortzschansky**.	Mädchen-Schul-Gebäude am Fischmarkt.	6.	2.	2.	2.
IV.	7 u. 8.	Stadtrath **Köhler**.	Stadtverordneten-Versammlungszimmer.	6.	2.	2.	2.
V.	9 u. 10.	Stadtrath **Uhlemann**.	Schulhaus in der Nikolaivorstadt.	5.	2.	1.	2.
VI.	11 u. 12.	Stadtrath **Geißler**.	Desgl.	5.	2.	1.	2.
VII.	13 u. 14.	Stadtrath **Prüfer**.	Neißschule, im Hospitalgebäude.	4.	1.	2.	1.
		Stellvertreter der Herren Wahlkommissarien sind in allen Bezirken die Herren Bezirksvorsteher.		36.	13.	10.	13.

Görlitz, den 12. Januar 1850.

Der Magistrat.

[392] Es soll die **Anfuhre von Bauholz** zum Bau des neuen Packhofsgebäudes und zum Bau des Wohnhauses auf dem Holzhofe bei Hennersdorf unter Vorbehalt des Zuschlages an die Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu steht auf hiesigem Rathhause,

Freitag, den 25. d. M., Nachmittags 2 Uhr,

Termin an, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die nähern Bedingungen im Termine publizirt werden sollen.

Görlitz, den 20. Januar 1850.

Der Magistrat.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[342] **Braunkohlen.**

Einem geehrten Publikum erlaube ich mir hierdurch ergebenst bekannt zu machen, daß in meinem in Schönau bei Bernstadt neu errichteten Braunkohlenwerke (genannt „zur Hoffnung Gottes") die vorzüglichste Qualität der in hiesiger Gegend vorkommenden Braunkohlen gefördert werden, welche ganz bituminösen Bestandes ist, und deßhalb Jedermann zu Kessel=, als auch allen Zimmerheitzungen bestens anempfohlen werden kann, indem diese Braunkohle beim Verbrennen weder Metalle angreift, noch von üblem Geruche ist, und ich hoffe, da es doch einen nicht unbedeutenden Vortheil des Brennbedarfs betrifft, dem Publikum den Kauf von Braunkohlen dadurch erleichtert zu haben, daß der Verkauf und Bestellungen von Braunkohlen von nun an für die Stadt und Umgegend von Görlitz dem Kaufmann Herrn **Ernst Heinrich Lehmann** daselbst einzig und allein von mir übertragen ist.

Zittau, am 15. Januar 1850. **Moritz Schmidt, Obersteiger.**

[343] Bezugnehmend auf obige Annonce empfehle ich mich einem geehrten Publikum zur gefälligen Abnahme mit der Versicherung, daß diese Braunkohle durch ihre Qualität die Steinkohle bei Weitem übertrifft und 70 % billiger ist.

Von dieser Braunkohle halte ich vier Sorten hier auf dem Lager, nämlich:

No. I. grobe Kohle,
„ II. mittle „
„ III. Knörpel=Kohle,
„ IV. kleinste „

für den Detail=Verkauf, zu den Preisen von 5, 4, $3\frac{1}{2}$ und 3 Sgr. pro Kasten von 1 Berl. Scheffel.

Größere Lieferungen zu den Hüttenpreisen inkl. Fuhrlohn. Niederlage auf dem Hofe im Finger'schen Hause, Petersgasse No. 321.

Ernst Lehmann,
Destillateur, Neißgasse No. 328.

[344]  **Für Fuhrherren!** 

Auf dem Braunkohlenwerke, genannt „zur Hoffnung Gottes" in Schönau bei Bernstadt lagern einige Tausend Scheffel zur Anfuhre nach Görlitz für mich. Wer sich hierbei betheiligen will, beliebe seine Gebote bei mir abzugeben.

Ernst Lehmann,
Destillateur, Neißgasse No. 328.



[386] Ein gut dressirter Jagdhund ist billig zu verkaufen. Das Nähere ist in No. 505. vor dem Reichenbacher Thor zu erfahren.

[302] Auf dem Dominio zu Nieder=Moys sind über 1000 Centner Heu, Grummet und Kleheu, sowie eine bedeutende Quantität Roggenschütten und Haferstroh, ingleichen mehrere hundert Centner Kleinigt und Ueberkehr zu verkaufen. Wenn es gewünscht wird, kann bei etwaigem Ankauf dieser Gegenstände der Transport gegen ein billiges Fuhrlohn durch hiesige Gespanne bewirkt werden.

Bierabzug im Dreßler'schen Brauhofe am Obermarkt, No. 134.
[391] **Donnerstag, den 24. Januar, Gerstenweißbier.**

[390] **Eine Zwirnmaschine** im besten Zustande von 36 Spindeln nebst Zubehör, welche auch für Weber zum Zwirsten sehr vortheilhaft ist, ist Veränderungshalber zu verkaufen bei Schubert in Lauban, Brüderstraße No. 153.

[387] **Die Wähler zum deutschen Volkshause** des VII. und VIII. Bezirks der Stadt Görlitz werden zu einer Vorbesprechung Mittwochs, Abends 7 Uhr, im „**Gasthofe zum goldenen Strauß**" eingeladen.

Görlitz, den 20. Januar 1850. **Köhler**, Stadtrath als Wahlkommissar.

[389] **Die Görlitzer Urwähler zum Reichstage in Erfurt** werden ergebenst eingeladen, sich zu einer Besprechung und vorläufigen Entscheidung über die vorzunehmenden Wahlen der Wahlmänner in den bekannten Bezirkslokalen am 23. Abends 7 Uhr gefälligst einzufinden.

[388] **Gewerbe-Verein in Görlitz.**

Dienstag, den 22. Januar 1850, Abend-Versammlung des Gewerbe-Vereins und der Friedrich-Wilhelms-Stiftung. Vortrag: Hr. Apotheker Stadtrath Struve über Gegenstände aus der Physik.

Schnellpressendruck von Julius Köhler in Görlitz.